

Anlage 2

Zusammensetzung der Pauschalwerte

Stand 24.02.2016

1.1 Anhaltspunkte für 1-Personen-Haushalt

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausrüstung Hausrat	35,00 €	35,00 €
Lampen	50,00 €	50,00 €
Wohnzimmer		360,00 €
Couchtisch	40,00 €	
Couch oder 2 Sessel	120,00 €	
Schrank	130,00 €	
Kommode	50,00 €	
Regal	20,00 €	
Schlafzimmer		340,00 €
Bettahmen inkl. Lattenrost	110,00 €	
Matratze (Neupreis)	50,00 €	
Bettzeug/Bettwäsche	80,00 €	
Kleiderschrank	100,00 €	
Flur		35,00 €
Garderobe	20,00 €	
Spiegel	15,00 €	
Bad		35,00 €
Spiegel	15,00 €	
Schrank	20,00 €	
Küche		135,00 €
Hängeschrank	20,00 €	
Unterschrank	30,00 €	
Tisch	25,00 €	
2 Stühle	40,00 €	
Küchenschrank	20,00 €	
Gesamt		990,00 €

1.2 Anhaltspunkte für 2-Personen-Haushalt (2 Erwachsene)

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat		55,00 €
1. Person	35,00 €	
2. Person	20,00 €	
Lampen	50,00 €	50,00 €
Wohnzimmer		430,00 €
Couchtisch	50,00 €	
Couchgarnitur	180,00 €	
Schrank	130,00 €	
Kommode	50,00 €	
Regal	20,00 €	
Schlafzimmer		640,00 €
Doppelbett inkl. Lattenrost	200,00 €	
Matratze (2x Neupreis)	100,00 €	
Bettzeug/Bettwäsche (2x)	160,00 €	
Kleiderschrank (2 Pers.)	180,00 €	
Flur		35,00 €
Garderobe	20,00 €	
Spiegel	15,00 €	
Bad		35,00 €
Spiegel	15,00 €	
Schrank	20,00 €	
Küche		220,00 €
Hängeschrank	40,00 €	
Unterschrank	30,00 €	
Tisch	50,00 €	
3 Stühle	60,00 €	
Küchenschrank	40,00 €	
Gesamt		1.465,00 €

1.3 Anhaltspunkte für 2-Personen-Haushalt (1 Erwachsener/1 Kind)

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat		55,00 €
1. Person	35,00 €	
2. Person	20,00 €	
Lampen	50,00 €	50,00 €
Wohnzimmer		360,00 €
Couchtisch	40,00 €	
Couch	120,00 €	
Schrank	130,00 €	
Kommode	50,00 €	
Regal	20,00 €	
Schlafzimmer		340,00 €
Bettrahmen inkl. Lattenrost	110,00 €	
Matratze (Neupreis)	50,00 €	
Bettzeug/Bettwäsche	80,00 €	
Kleiderschrank	100,00 €	
Flur		35,00 €
Garderobe	20,00 €	
Spiegel	15,00 €	
Bad		35,00 €
Spiegel	15,00 €	
Schrank	20,00 €	
Küche		175,00 €
Hängeschrank	40,00 €	
Unterschrank	30,00 €	
Tisch	25,00 €	
3 Stühle	60,00 €	
Küchenschrank	20,00 €	
Kinderzimmer		365,00 €
Bett inkl. Lattenrost	100,00 €	
Matratze (Neupreis)	50,00 €	
Bettzeug/Bettwäsche	80,00 €	
Tisch	35,00 €	
Stuhl	20,00 €	
Kleiderschrank	80,00 €	
Gesamt		1.415,00 €

1.4 Anhaltspunkte für 3-Personen-Haushalt (2 Erwachsene/1 Kind)

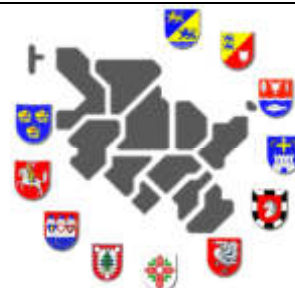
Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat		75,00 €
1. Person	35,00 €	
2. Person	20,00 €	
3. Person	20,00 €	
Lampen	50,00 €	50,00 €
Wohnzimmer		430,00 €
Couchtisch	50,00 €	
Couchgarnitur	180,00 €	
Schrank	130,00 €	
Kommode	50,00 €	
Regal	20,00 €	
Schlafzimmer		640,00 €
Doppelbett inkl. Lattenrost	200,00 €	
Matratze (2 x Neupreis)	100,00 €	
Bettzeug/Bettwäsche (2 x)	160,00 €	
Kleiderschrank	180,00 €	
Flur		35,00 €
Garderobe	20,00 €	
Spiegel	15,00 €	
Bad		35,00 €
Spiegel	15,00 €	
Schrank	20,00 €	
Küche		260,00 €
Hängeschrank	40,00 €	
Unterschrank	30,00 €	
Tisch	50,00 €	
4 Stühle	80,00 €	
Küchenschrank	60,00 €	
Kinderzimmer		365,00 €
Bett inkl. Lattenrost	100,00 €	
Matratze (Neupreis)	50,00 €	
Bettzeug/Bettwäsche	80,00 €	
Tisch	35,00 €	
Stuhl	20,00 €	
Kleiderschrank	80,00 €	
Gesamt		1.890,00 €

1.5 Anhaltspunkte Hausrat pro weiteres Kind

Gegenstände/Bedarf	Einzelpreis Richtwert	Gesamtpreis Richtwert pro Zimmer
Grundausstattung Hausrat	20,00 €	20,00 €
Küche		40,00 €
Stuhl	20,00 €	
Schrank	20,00 €	
Kinderzimmer		365,00 €
Bett inkl. Lattenrost	100,00 €	
Matratze (Neupreis)	50,00 €	
Bettzeug/Bettwäsche	80,00 €	
Tisch	35,00 €	
Stuhl	20,00 €	
Kleiderschrank	80,00 €	
Gesamt		425,00 €

Gemeinsame Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins

zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII



Stand: 05.11.2013 (ASK Beschluss vom 05.11.2013)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bekleidung gehört nach § 27a SGB XII zum notwendigen Lebensunterhalt.
- 1.2 Der Bekleidungsbedarf außerhalb von Einrichtungen wird nach § 27a SGB XII grundsätzlich durch den Regelsatz abgedeckt. Hierbei wird der volle Bedarf an Bekleidung berücksichtigt. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung der Bekleidungsstücke. Keine Berücksichtigung findet dabei Arbeitskleidung, da sie als Bedarf nicht anfällt, sondern als notwendiges Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen ist (siehe auch § 3 Abs. 4 Nr. 1 der VO zu § 82 SGB XII).
- 1.3 Für besondere Bedarfe, wie zum Beispiel Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden.
- 1.4 Leistungen für Bekleidung können gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nur noch in drei Fällen gewährt werden für
- Erstausstattungen für Bekleidung
 - Erstausstattungen bei Schwangerschaft
 - Erstausstattungen bei Geburt
- Diese Leistungen können auch als Pauschalbeträge erbracht werden.
- 1.5 Daneben ermöglichen im begründeten Einzelfall nur § 27a SGB XII mit einer Abweichung von den Regelsätzen und die Auffangvorschrift des § 37 SGB XII mit einer Darlehensgewährung, wenn ein unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann, eine Hilfestellung.
- 1.6 Der Bekleidungsbedarf in Einrichtungen ist als weiterer notwendiger Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII zu decken.

2. § 31 SGB XII - Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

a) Allgemeines

- 2.1.1 Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII kommen einmalige Hilfen nur in Betracht, wenn die Ausstattung auf Grund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal erfolgen muss oder in Folge dessen ersetzt werden muss.
- 2.1.2 Dieses wird bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes durch die gesetzliche Regelung unterstellt. Die Voraussetzung für eine Hilfestellung wird des Weiteren erfüllt, wenn es sich um ein unvorhersehbares, nicht regelhaftes Ereignis (wie z.B. Wohnungsbrand) handelt. Ein solches Ereignis kann auch vorliegen, wenn ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt und die ausreichende Ausstattung dadurch nicht (mehr) vorhanden ist. Auch bei einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme kann dies bejaht werden, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung entsteht.

- 2.1.3 Eine Ersatzbeschaffung von Bekleidung ist grundsätzlich aus dem Regelsatz zu decken. Voraussetzung für eine Erstbeschaffung ist allerdings nicht, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelsatz zu decken. Es darf sich also nicht nur um ein oder ein paar Kleidungsstücke handeln, sondern um den überwiegenden Teil der zur Erstausrüstung gehörenden Kleidung.
- 2.1.4 Weiterhin ist zu prüfen, ob der Auslöser für den Bedarf Verschleiß oder Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch ist. Dieses ist ein Bedarf mit dem der Leistungsberechtigte rechnen muss. Er ist daher aus dem Regelsatz, ggf. durch Bildung von Rücklagen, zu bestreiten. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die auf Grund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

b) Erstausrüstung für Bekleidung

- 2.2.1 Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z.B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll. Dieser Grundbedarf kann im Laufe der Zeit durch den Leistungsberechtigten aufgestockt werden.
- 2.2.2 Die Erstausrüstung wird in Form einer pauschalierten Bekleidungshilfe gewährt für Leistungsberechtigte
- der Altersgruppe 1 – 5 Jahre in Höhe von 265,00 €,
 - der Altersgruppe 6 – 17 Jahre in Höhe von 375,00 €,
 - der Altersgruppe 18 Jahre und älter in Höhe von 475,00 €.

c) Erstausrüstung bei Schwangerschaft

- 2.3.1 Der durch die Schwangerschaft für eine werdende Mutter entstehende zusätzliche Bedarf an Bekleidung z. B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche ist auf Antrag in Form einer Pauschale in Höhe von 135,00 € sicherzustellen. Eine Gewährung kommt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Betracht. Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes).

d) Erstausrüstung bei Geburt

- 2.4.1 Für den Bedarf der Erstausrüstung bei Geburt wird eine Pauschale gewährt. Die Pauschale deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstausrüstung, Babybekleidung und Hygienebedarf aber auch Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch ab. Die Pauschale beträgt 480,00 € und soll in einer Summe ausgezahlt werden. Es kann grundsätzlich erwartet werden, dass die vorhandenen Gegenstände auch bei nachfolgenden Kindern - bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren - genutzt werden. Für innerhalb dieses Zeitraumes geborene weitere Kinder ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte, 240,00 €, zu gewähren. Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ sind nicht anzurechnen (s. § 5 des Gesetzes).

3. § 27b SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

a) Allgemeines

- 3.1.1 Der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst nach § 27b Abs. 2 SGB XII u. a. insbesondere die Kleidung.
- 3.1.2 Der Bekleidungsbedarf ist in der Regel durch die Einrichtung zu bestätigen.

b) Voraussetzungen

- 3.2.1 Die Bewilligung einer Bekleidungshilfe setzt voraus, dass ein Bedarf an bestimmten Bekleidungsstücken besteht, der aus eigenen Mitteln, durch Dritte (z.B. Eltern) oder durch andere

Hilfen nicht ganz oder teilweise gedeckt werden kann.

Notwendige Arbeitskleidung findet keine Berücksichtigung, soweit sie durch den Vergütungssatz für die Einrichtung abgegolten ist oder vom Einkommen abgesetzt werden kann.

- 3.2.2 Bei vorübergehendem Aufenthalt (bis zu vier Wochen) ist davon auszugehen, dass eine Bekleidungshilfe nicht erforderlich ist.
- 3.2.3 Bekleidung wird in der Regel nicht gewährt bei Eingliederungshilfemaßnahmen in den Internatsschulen in Schleswig-Holstein und Hamburg, sowie in anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche regelmäßig an fünf Tagen in der Woche betreut werden. In diesen Fällen haben die Eltern Bekleidung und Wäsche zur Verfügung zu stellen. Beziehen die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II ist zu prüfen, ob die Kinder in der Bedarfsberechnung berücksichtigt wurden. Ist das der Fall, ist der Bedarf an Bekleidung für die Kinder durch die Eltern sicherzustellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Kinder auf Grund der auswärtigen Unterbringung nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt sind, trägt der Sozialhilfeträger die Kosten der Bekleidung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

c) Umfang der Versorgung

- 3.3.1 Der notwendige Bekleidungsbedarf orientiert sich am Verbrauchsverhalten für Bekleidung unterer Einkommensgruppen. Es ist Bekleidung mittlerer Art und Güte zugrunde zu legen. Wird die Bekleidung häufig zerrissen, zerstört oder gehen die Leistungsberechtigten überwiegend unsachgemäß mit den beschafften Bekleidungsstücken um, ist auf preiswerte Angebote einfacher Art und Güte zurückzugreifen.

Mit den Anlagen 1 - 4 dieser Hinweise werden Übersichten über die Grundausrüstung für Bekleidung, die durchschnittliche Gebrauchsdauer und Richtpreise zur Verfügung gestellt, die als Orientierung für die Bemessung von Bekleidungshilfen dienen.

Nach Ablauf des Zeitrahmens für die durchschnittliche Gebrauchsdauer kann der geltend gemachte Bedarf ohne besondere Begründung anerkannt werden.

- 3.3.2 Allerdings ist es aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Einkaufsmöglichkeiten, die auch in den Preis- und Leistungsangeboten Niederschlag finden, nicht möglich, verbindliche Preisvorgaben für die einzelnen Bekleidungsstücke und Schuhe zu machen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tabellenwerten lediglich um Anhaltswerte und nicht um Festpreise handelt.
- 3.3.3 In besonders begründeten Fällen können sowohl Abschläge als auch Zuschläge (z. B. bei Übergrößen) vorgenommen werden.
- 3.3.4 Bei Übergrößen kann ein Zuschlag von bis zu 30 % pro Kleidungsstück (außer bei Schuhen) anerkannt werden. Der Zuschlag sollte bei Frauen ab Kleidergröße 50 und bei Männern ab Kleidergröße 58 gewährt werden.
- 3.3.5 Ein Mehrbedarf an Bekleidung wegen Art und Schwere der Behinderung ist nachzuweisen.
- 3.3.6 Ein besonderer Bedarf an Rheimawäsche kann grundsätzlich nicht anerkannt werden. Falls das Tragen von warmer Unterwäsche erforderlich ist, wird hierfür eine Pauschale von 40,00 € jährlich anerkannt.
- 3.3.7 Falls dies zur Entscheidung erforderlich ist, ist zur Gewährung eines Sonderbedarfs eine Stellungnahme des Amtsarztes einzuholen.
- 3.3.8 Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Bekleidungsstücke von geringerem Anschaffungswert (z.B. Unterwäsche, Strümpfe) aus dem Barbetrag zu beschaffen.
- 3.3.9 Die Hilfe ist zweckgebunden für die Anschaffung der einzeln aufgeführten Bekleidungsstücke. Allerdings ist für den Einkauf ein Handlungsspielraum dahingehend einzuräumen, dass

im Rahmen des Gesamtbetrages der Hilfe bei einzelnen Bekleidungsstücken erzielte Einsparungen zugunsten anderer Bekleidung verwendet werden können. Es dürfen jedoch keine anderen, als die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Bekleidungsstücke gekauft werden.

- 3.3.10 Die Einrichtung ist in der Regel gehalten, für einen entsprechenden Einkauf zu sorgen, ihn zumindest zu begleiten. Dabei sollen möglichst günstige Einkaufsquellen genutzt werden (z.B. Versandhäuser, preisgünstige Einkaufsregelungen mit dem örtlichen Handel).
- 3.3.11 Für die Gewährung von Bekleidungshilfen an Personen in Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins gilt die jeweilige örtliche Regelung. Ist diese nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, sind diese Hinweise anzuwenden.

d) Abrechnung

- 3.4.1 Werden die bewilligten Bekleidungshilfen von den Einrichtungen verauslagt, sind die Aufwendungen durch Einzelrechnungen nachzuweisen.
- 3.4.2 Werden die Hilfen vor Anschaffung der Bekleidungsstücke an die Einrichtung überwiesen und bleiben danach die tatsächlichen Aufwendungen unter diesem Betrag, ist die nicht in Anspruch genommene Hilfe an den Sozialhilfeträger zurück zu überweisen.
- 3.4.3 Die Bekleidungshilfe ist zweckgebunden und darf daher weder für andere Anschaffungen, noch für späteren Bedarf aufgespart werden.
- 3.4.4 Auf Verlangen des Sozialhilfeträgers sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen.

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Kinder Altersgruppe: 1-5 Jahre

Art	Gesamtbedarf Stück/Paar	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren	Anhaltswerte in €
Schneejacke/-anzug o.ä.	1	1	30,00
Sommerjacke/-anorak	1	1	25,00
Regenbekleidung	1	1	10,00
Hose/Rock/Kleid	5	1	15,00
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	4	1	10,00
Oberhemd/Bluse/T-Shirt	5	1	10,00
Nachthemd/Schlafanzug	3	1	10,00
Winterschuhe/-stiefel	1	1	30,00
Sommer-/Halbschuhe	1	1	20,00
Sandalen/Freizeitschuhe	1	1	10,00
Gummistiefel (mit Einlage)	1	1	10,00
Hausschuhe	1	1	10,00
Turnhemd	1	1	5,00
Turnhose	1	1	5,00
Turnschuhe	1	1	10,00
Badehose (Jungen)	1	1	5,00
Badebekleidung (Mädchen)	1	1	10,00
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	1	je 5,00
Unterhemd	6	1	3,00
Unterhose	6	1	3,00
Strümpfe	4	1	3,00
Strumpfhosen	3	1	5,00

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Kinder und Jugendliche Altersgruppe: 6-17 Jahre

Art	Gesamtbedarf Stück/Paar	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren	Anhaltswerte in €
Parka/Winteranorak o.ä.	1	1	40,00
Sommerjacke/-anorak	1	1	30,00
Regenbekleidung	1	1	15,00
Hose/Rock/Kleid	5	1	25,00
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	4	1	15,00
Oberhemd/Bluse/T-Shirt	4	1	10,00
Nachthemd/Schlafanzug	2	1	13,00
BH	2	1	10,00
Winterschuhe/-stiefel	1	1	40,00
Sommer-/Halbschuhe	1	1	30,00
Sandalen/Freizeitschuhe	2	1	15,00
Gummistiefel (mit Einlage)	1	1	10,00
Hausschuhe	1	1	10,00
Turnhemd	1	1	5,00
Turnhose	1	1	5,00
Trainingsanzug	1	1	25,00
Turnschuhe	1	1	15,00
Badehose (Jungen)	1	1	5,00
Badebekleidung (Mädchen)	1	1	10,00
Mütze/Schal/Handschuhe	je 1	1	je 5,00
Unterhemd	4	1	3,00
Unterhose	7	1	3,00
Strümpfe/Strumpfhosen	7	1	3,00

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Frauen Altersgruppe: 18 Jahre und älter

Art	Gesamtbedarf Stück/Paar	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren	Anhaltswerte in €
Winteroberbekleidung (z.B. Mantel)	1	4	75,00
Übergangsmantel/- jacke/Anorak/Parka	1	3	60,00
Sommermantel/-jacke	2	4/3	60,00/40,00
Winterkleid/-rock/-hose	3	3/2/2	51,00/45,00/45,00
Sommerkleid/-rock/-hose	3	3/2/2	36,00/30,00/30,00
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke/Weste	4	3	25,00
Bluse/T-Shirt	4	1	20,00/10,00
Nachthemd/Schlafanzug	3	2	18,00
BH	4	1	15,00
Winterschuhe/-stiefel	1	4	50,00
Sommer-/Halbschuhe	2	2	30,00
Sandalen/Freizeitschuhe/Turnschuhe	1	2	18,00
Hausschuhe	1	1	10,00
Badebekleidung	1	3	20,00
Badeschuhe*	1	2	6,00
Bademantel/Trainings-/Jogginganzug	1	4	35,00
Mütze/Schal/Handschuhe*	je 1	3	je 5,00
Unterhemd*	4	2	5,00
Unterhose*	7	1	4,00
Strümpfe/Strumpfhosen*	7	1	3,00

* = Dieser Bedarf ist aus dem Barbetrag zu beschaffen.

Grundausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Männer Altersgruppe: 18 Jahre und älter

Art	Gesamtbedarf Stück/Paar	durchschnittliche Gebrauchsdauer in Jahren	Anhaltswerte in €
Winteroberbekleidung (z.B. Mantel)	1	4	75,00
Übergangsmantel/- jacke/Anorak/Parka	1	3	60,00
Jacke/Sakko	2	3	50,00
Hose-Winter	3	2	45,00
Hose-Sommer	3	2	30,00
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke/Weste	4	3	25,00
Oberhemd/T-Shirt	4	1	15,00/10,00
Schlafanzug	3	2	18,00
Winterschuhe/-stiefel	1	4	50,00
Sommer-/Halbschuhe	2	2	30,00
Sandalen/Freizeitschuhe/Turnschuhe	1	2	18,00
Hausschuhe	1	1	10,00
Badehose	1	3	10,00
Badeschuhe*	1	2	6,00
Bademantel/Trainings-/Jogginganzug	1	4	35,00
Mütze/Schal/Handschuhe*	je 1	3	je 5,00
Unterhemd*	4	2	5,00
Unterhose*	7	1	4,00
Strümpfe*	7	1	3,00

* = Dieser Bedarf ist aus dem Barbetrag zu beschaffen.

Statt der Beschaffung einer Jacke und einer Hose, ist auch der Kauf eines Anzuges möglich. Dieser darf jedoch den Wert von Jacke und Hose (Preise je nach Jahreszeit) nicht überschreiten.